

## **Antwort**

### **der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Sandra Weeser, Michael Theurer, Reinhard Houben, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP  
– Drucksache 19/20231 –**

### **Exportkreditgarantien 2019**

#### Vorbemerkung der Fragesteller

Im Mai 2020 hat die Bundesregierung ihren Jahresbericht 2019 für Exportkreditgarantien vorgelegt. Es wurden solche in Höhe von rd. 21 Mrd. Euro für Exporte in 154 Länder übernommen, das ist eine Zunahme von 6 Prozent gegenüber dem Vorjahr (2018: 19,8 Mrd. Euro). Erstmals stieg das Deckungsvolumen für Lieferungen und Leistungen im Bereich erneuerbare Energien auf 1,1 Mrd. Euro (2018: 920 Mio. Euro). Dies betraf überwiegend den Windenergiesektor in den Ländern Türkei, Argentinien, Taiwan, Schweden und Ukraine. Zu den Ländern mit den höchsten Deckungsvolumen gehören das Vereinigte Königreich (3,1 Mrd. Euro), Russland (2,2 Mrd. Euro), Ägypten (2 Mrd. Euro), Brasilien (1,3 Mrd. Euro) sowie Türkei (1,1 Mrd. Euro). Der erzielte Jahresüberschuss in Höhe von 640,4 Mio. Euro wurde vollständig an den Bundeshaushalt weitergeleitet. Aktuell gehen ca. 75 Prozent der von den Exportkreditgarantien gedeckten Lieferungen und Leistungen in Schwellen- und Entwicklungsländer. Bei Investitions Garantien entfielen 28 Prozent der genehmigten Anträge auf kleine und mittlere Unternehmen. Auch die Auslandsgeschäfte deutscher Unternehmen werden durch die Corona-Krise hart getroffen. Das gilt sowohl für Abnehmer in den Exportländern als auch für die Lieferketten.

1. Welche Zahlungsausfälle erwartet die Bundesregierung für die kommenden fünf Jahre
  - a) für Exportkredite in der Europäischen Union,
  - b) für Exportkredite in Drittländer (bitte aufschlüsseln)?

Der Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages (BT-HHA) wird jährlich über das prognostizierte Haushaltsrisiko des Bundes aus Exportkreditgarantien informiert, zuletzt für das Haushaltsjahr 2019 in der 68. Sitzung des BT-HHA am 1. Juli 2020 – Ausschussdrucksache 19(8)5937.

Derzeit sind aufgrund der Corona-Krise und deren heute noch nicht abschätzbaren weltweiten wirtschaftlichen Folgen keine belastbaren Prognosen zu künftigen Zahlungsausfällen möglich.

Die Bundesregierung geht jedoch davon aus, dass es ab dem zweiten Halbjahr 2020 verstärkt zu coronabedingten Zahlungsausfällen kommen wird. Belastbare Angaben zu etwaigen Schadensanträgen und Entschädigungsvolumina lassen sich zum jetzigen Zeitpunkt jedoch nicht machen.

2. Wie viele Unternehmen, denen bis zum 31. Dezember 2019 eine Grundsatzzusage gewährt wurde, haben ihre Anträge im ersten Halbjahr 2020 bisher zurückgezogen?

Im laufenden Jahr wurden bislang 15 Anträge auf Einzeldeckungen zurückgezogen, die bereits grundsätzlich zugesagt waren.

3. Wie viele Grundsatzzusagen betreffen Projekte im Energiesektor (bitte nach Energiequelle aufschlüsseln)?  
In welchem Gesamtvolumen?

Zum 23. Juni 2020 bestanden für 31 Geschäfte im Energiesektor Grundsatzzusagen mit einem Volumen in Höhe von 4,6 Mrd. Euro.

27 Grundsatzzusagen betreffen Geschäfte im Bereich der Erneuerbaren Energien – Wind (18), Wasser (fünf), Solar (drei) Biomasse (ein).

Vier Grundsatzzusagen betreffen Geschäfte im Bereich fossiler Energien – Gas (zwei) und Öl (zwei).

4. Welche Anteilsverschiebung an der Gesamtsumme gewährter Kredite von den Entwicklungs- und Schwellenländern in EU-Länder erwartet die Bundesregierung durch coronabedingte Veränderungen der Lieferketten oder durch wirtschaftliche Schwierigkeiten in den bisherigen Zielländern?

Über die Exportkreditgarantien des Bundes werden keine Kredite gewährt. Exportkreditgarantien sichern Exporteure und deutsche exportfinanzierende Banken gegen politisch und wirtschaftlich bedingte Forderungsausfälle aus dem Ausland ab – gegen Zahlung risikoadäquater Prämien. Sie beinhalten keine Fördermittel (Geldzuwendungen/Subventionen). Das Instrument ist so angelegt, dass es sich selbst trägt (siehe hierzu die o. g. Ausschussdrucksache 19(8)5937). Für exportorientierte Unternehmen sind die staatlichen Exportkreditgarantien ein wichtiges Element der Risikosteuerung.

Im aktuellen Umfeld sind die Exportkreditgarantien des Bundes für Exporteure und Banken von besonderer Relevanz, weil auch langjährige und solvente Kunden mit einem stabilen Geschäftsmodell coronabedingt plötzlich und unverschuldet in Zahlungsschwierigkeiten geraten können.

Die Bundesregierung geht weiterhin von einer starken Nachfrage nach Exportkreditgarantien insbesondere auch für Lieferungen und Leistungen in Schwellen- und Entwicklungsländer aus.

5. Welche Anteilsverschiebung an der Gesamtsumme gewährter Kredite von den Entwicklungs- und Schwellenländern in andere Länder erwartet die Bundesregierung durch die coronabedingte Öffnung der staatlichen Exportkreditgarantien für Exportgeschäfte mit kurzfristigen Zahlungszielen in alle EU-Staaten sowie Australien, Island, Japan, Kanada, Neuseeland, Norwegen, die Schweiz, die USA und das Vereinigte Königreich?

Zu grundsätzlichen Erläuterungen bezüglich der Exportkreditgarantien des Bundes siehe die Antwort zu Frage 4.

Mit Ausbruch der Corona-Krise hat die Nachfrage nach Bundesdeckungen im Exportgeschäft signifikant zugenommen. Die Antragszahlen sind in den ersten fünf Monaten des Jahres im Vergleich zum Vorjahreszeitraum um rund ein Viertel gestiegen.

Nach Erweiterung der Deckungsmöglichkeiten im Kurzfristgeschäft für EU- und ausgewählte OECD-Länder Ende März 2020 gab es einen zusätzlichen starken Anstieg bei den Anträgen auf Exportkreditgarantien des Bundes. Die Nachfrage nach Exportkreditgarantien für Lieferungen und Leistungen in Schwellen- und Entwicklungsländer bleibt davon unberührt.

6. Welche Veränderungen erwartet die Bundesregierung bei Antragszahlen und Antragsvolumen für das Vereinigte Königreich nach dem vollendeten Austritt aus der EU?

Der Austritt des Vereinigten Königreichs aus der Europäischen Union ist ohne Beispiel. Insofern lässt sich nicht seriös prognostizieren, wie sich Antragszahlen und Antragsvolumina für Exportkreditgarantien im Zusammenhang mit Lieferungen und Leistungen in das Vereinigte Königreich entwickeln werden.

7. Verknüpft die Bundesregierung die Exportkredite auch mit entwicklungspolitischen Zielen?
8. Welche politischen Kriterien werden für Hermesdeckungen in die „wichtigen Auslandsmärkte wie Russland, Brasilien oder China“, die auch 2019 zu den Ländern mit den höchsten Deckungsvolumina gehörten, angelegt?

Die Fragen 7 und 8 werden gemeinsam beantwortet.

Die Exportkreditgarantien des Bundes sind ein Außenwirtschaftsinstrument zur Förderung der deutschen Exportwirtschaft. Die Schaffung und Sicherung von Arbeitsplätzen in Deutschland sowie die Erschließung neuer bzw. der Erhalt bestehender Absatzmärkte stehen dabei im Mittelpunkt.

Wesentliche Kriterien für die Übernahme einer Exportkreditgarantie sind die Förderungswürdigkeit des Geschäfts sowie eine ausreichende Aussicht auf einen schadensfreien Verlauf des Geschäftes (risikomäßige Vertretbarkeit).

Außen-, entwicklungs- sowie strukturpolitische Aspekte spielen bei der Beurteilung der Förderungsfähigkeit des zur Deckung beantragten Geschäfts eine Rolle und fließen in die Deckungsentscheidung ein.

Die Berücksichtigung entwicklungs- und außenpolitischer Aspekte bei den Deckungsentscheidungen zeigt sich auch in der Zusammensetzung des zentralen Entscheidungsgremiums – dem Interministeriellen Ausschuss für Exportkreditgarantien (IMA). Neben dem federführenden Bundesministerium für Wirtschaft und Energie und dem Bundesministerium der Finanzen gehören dem IMA auch Vertreterinnen und Vertreter des Auswärtigen Amtes sowie des Bundesministe-

riums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung an. Die Entscheidungen des IMA werden auf Einzelfallbasis und im Konsens getroffen, so dass eine Kohärenz von Wirtschafts- und Haushaltspolitik mit außen- und entwicklungspolitischen Zielen der Bundesregierung gewährleistet ist.

9. Gibt es Projekte, bei denen Exportkreditgarantien aus politischen Gründen abgelehnt wurden?

Auf die Antwort zu den Fragen 7 und 8, insbesondere die dort genannten Kriterien zur Beurteilung der Förderungswürdigkeit von zur Indeckungnahme beantragten Ausfuhrgeschäften, wird verwiesen.

10. Für welche Länder bestehen aktuell Länderplafonds als Instrument der Risikosteuerung, und auf welche Höhe belaufen sich die maximalen Kreditrahmen für Exportkreditgarantien für die jeweiligen Länder (Jahresbericht, S. 22)?

Zum Stichtag 24. Juni 2020 bestanden für vier Länder Plafonds:

- Dominikanische Republik (200 Mio. Euro)
- Kuba, mittel- und langfristig (50 Mio. Euro) und kurzfristig (25 Mio. Euro)
- Serbien (200 Mio. Euro)
- Ukraine (250 Mio. Euro).

11. In welcher Zusammensetzung, wie häufig, und in welcher Regelmäßigkeit tagt die International Working Group (Jahresbericht, S. 31), und durch wen wird Deutschland in diesem Gremium vertreten?

In der IWG sind folgende Länder vertreten: Australien, Brasilien, Kanada, China, Indien, Indonesien, Israel, Japan, Korea, Malaysia, Neuseeland, Norwegen, Russland, Südafrika, die Schweiz, die Türkei und die Vereinigten Staaten. Die Mitgliedstaaten der Europäischen Union werden in der IWG durch die Europäische Kommission vertreten.

Unter wechselndem Vorsitz fanden seit 2012 zwei bis drei Sitzungen im Jahr statt, an denen fast alle Länder teilnahmen.

12. Durch wen werden die zu deckenden Exportgeschäfte im Anwendungsbereich der Common Approaches der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) geprüft, um sicherzustellen, dass diese nicht gegen festgelegte Umwelt-, Sozial- und Menschenrechtsstandards der OECD verstoßen?

Der Bund hat die Euler Hermes Aktiengesellschaft (Euler Hermes) als Mandatar des Bundes mit der Bearbeitung der laufenden Geschäftsvorfälle aus den Exportkreditgarantien betraut. Die Entscheidung über die Anträge auf Übernahme einer Exportkreditgarantie für Exportgeschäfte erfolgt durch den in der Antwort zu den Fragen 7 und 8 beschriebenen IMA. Durch die Zusammensetzung des IMA ist sichergestellt, dass Informationen aus den deutschen Auslandsvertretungen über das Auswärtige Amt sowie entwicklungs- und umweltpolitische Belange bei der Entscheidungsfindung im IMA Berücksichtigung finden.

Die zu deckenden Exportgeschäfte im Anwendungsbereich der Common Approaches werden bei Euler Hermes von einer extra zu diesem Zweck gegründete-

ten Abteilung (Department Sustainability) auf Konformität mit den Umwelt-, Sozial- und Menschenrechtsanforderungen (USM) der OECD geprüft.

Das Team ist interdisziplinär zusammengestellt und bringt (umwelt-)technische, naturwissenschaftliche, soziale und wirtschaftliche Fachkenntnisse mit, um dem breiten Anforderungsspektrum einer USM-Prüfung gerecht werden zu können.





